

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1111/13

Titel

Festlegung aus der öffentl. Sitzung BuV vom 20.06.13 zum TOP 6.2 - Widmung von Straßen in Marbach (DS 0279/13)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Wie viele Kilometer (km) öffentlich gewidmete Straße befinden sich im Stadtgebiet?

Mit Vorliegen der ersten Ergebnisse der Vermögenserfassung und -bewertung Straße, welche im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Einführung der Doppik durchgeführt wurde, wird zukünftig die Längenermittlung des Verkehrsnetzes den Forderungen des Regelwerkes und den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) angepasst.

Bis dato werden im Tiefbau- und Verkehrsamt 751 km Straßennetz als dem öffentlich Verkehr gewidmet geführt. Diese Angabe wird jetzt korrigiert, da die bisherige Erfassung, welche die Straßen mit baulicher Trennung der Richtungsfahrbahnen durch eine Mittelinsel als Gesamtanlage aufgenommen hat, zukünftig infolge der Anpassung der Abschnittsbildung zur getrennten Erfassung der Richtungsfahrbahnen führt. Damit verdoppelt sich z.B. die Angabe der Kilometer Straße für die Stauffenbergallee. Diese Anpassung/Änderung ist jedoch erforderlich, um Vergleichsdaten erheben zu können und folgt den neuen Empfehlungen der FGSV. Somit ist die Angabe von Quadratmeter Verkehrsfläche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist zuverlässiger und aussagefähiger.

Stadtgebiet Erfurt

Öffentlich gewidmete Straße in km:

815 km

Quadratmeter öffentlich gewidmete Verkehrsfläche:

8.808.000 m²

2. Welche Kosten entstehen der Stadt je km öffentlich gewidmeter Straße?

Der Straßenbaulastträger verantwortet die Verkehrssicherheit und damit im Rahmen seiner Möglichkeiten auch den Zustand und das Erscheinungsbild der Straße. Regelmäßig anfallende Kosten sind dabei zunächst die **Betriebskosten für Straßenverkehrsanlagen**. Zu ihnen zählen:

- Straßenreinigung
- Winterdienst
- Abwassergebühren für das Oberflächenwasser, das der Kanalisation zugeführt wird
- Energiekosten für die Stadtbeleuchtung; Lichtsignalanlagen; Anlagen der Verkehrslenkung.
- alle Personalkosten und Sachkosten für die betriebliche Straßenunterhaltung
 - Wartung der Stadtbeleuchtung, der LSA und Verkehrslenkungsanlagen
 - Wartung der Straße wie Gullyreinigung, Grünschnitt, Bankette schälen
 - bauliche Maßnahmen der Straßenunterhaltung in geringem Umfang
 - Wartung der Verkehrsleiteinrichtungen, Wegweisung und Verkehrszeichen

Überwiegend erfolgen die Leistungen der betrieblichen Straßenunterhaltung durch den Straßenbetriebshof und das Tiefbau- und Verkehrsamt. Da in der Stadtverwaltung die Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht vollständig eingeführt ist, sind verlässliche und

aussagekräftige Zahlen zu den Betriebskosten für die Straße nicht vollumfänglich möglich. Derartige Auswertungen sind in der kameralen Haushaltsführung nicht bzw. nur sehr aufwendig darstellbar.

Neben den Betriebskosten für die Straße fallen zudem **Kosten für die Straßenunterhaltung** an also für alle baulichen Maßnahmen bis hin zur großflächigen Instandsetzung außer der Sofortschadensbeseitigung, die bereits bei den betrieblichen Kosten zugeordnet ist.

Nachfolgend sind für das Jahr 2011 die Kosten (Grundlage Jahresrechnung 2011 - vgl. Anlage 1) aufgeführt, die ermittelbar sind. Es fehlen die Kosten der Verwaltung im Tiefbau- und Verkehrsamt da hier die Abtrennung der Straßenverwaltung vom gesamten Tiefbau- und Verkehrsamt bei der kameralen Buchführung nur sehr aufwendig ermittelbar ist.

Summe Unterabschnitt 63000	8.980.970,19 EURO
Unterhaltung Straße, Wege, Plätze; Sachkosten Verkehrsleiteinrichtungen; Sachkosten LSA; Gullyreinigung; Straßenoberflächenentwässerung etc.	

Summe Unterabschnitt 63003	532.078,01 EURO
Brückenunterhaltung	

Summe Unterabschnitt 63400	2.595.210,13 EURO
Straßenbetriebshof inklusive Personalkosten und Kosten für Maschinen und Geräte ohne Stadtbeleuchtung	

Summe Unterabschnitt 67000	3.206.335,09 EURO
Stadtbeleuchtung einschl. Energie (2.067.286,77 EURO) und Personal	

Summe Unterabschnitt 67500	4.459.763,47 EURO
Straßenreinigung; Winterdienst; Personal	

Summe der Aufwendungen der Stadt für die betriebliche und bauliche Straßenunterhaltung für das Jahr 2011 mehrheitlich ohne Kosten der Verwaltung im Tiefbau- und Verkehrsamt

	19.774.356,89 EURO
umgerechnet auf die derzeit angenommene Länge Straßennetz: 19.774.356,89 EURO / 815 km Netzlänge	= 24.263,01 EURO/km

umgerechnet auf den Quadratmeter öffentl. gewidmeter Straße 19.774.356,89 EURO / 8.808.000 m²	= 2,24 EURO/m²
--	-----------------------

Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 3.721.517,87 EURO, die sich wie folgt zusammensetzen:

Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Gestattungen, Verwaltungskostenerstattung, Innere Verrechnung:	1.806.840,92 EURO
Straßenreinigungsgebühren	1.393.713,82 EURO
sonstige Einnahmen:	520.963,13 EURO

Zusätzlich dazu erhielt das Tiefbau- und Verkehrsamt für die Straßenunterhaltung im Jahr 2011 eine außer/überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.470.000,00 EURO. Als außergewöhnliche Sonderausgaben sind für den Papstbesuch Kosten in Höhe von 75.479,74 EURO angefallen.

Bereinigt man die Aufstellung um die vorgenannten außergewöhnlichen Beträge verbleiben als überwiegend laufende und regelmäßige Kosten:

14.507.359,28 EURO

umgerechnet auf die derzeit angenommene Länge Straßennetz:

14.507.359,28 EURO / 815 km Netzlänge

= 17.800,44 EURO/km

umgerechnet auf den Quadratmeter öffentl. gewidmeter Straße

14.507.359,28 EURO / 8.808.000 m²

= 1,65 EURO/m²

Um die Lasten der Kommune infolge der betrieblichen und baulichen Straßenunterhaltung und des Straßenneubaus qualitativ zu beurteilen, muss man die Einnahmen der Stadt aus den Konzessionsabgaben der Versorgungsunternehmen dagegen rechnen. Neben dem Recht der Inanspruchnahme des unterirdischen Bauraumes, decken die Konzessionsabgaben die Wertminderung der Straße infolge von Aufgrabungen ab. Streng genommen handelt es sich bei den Konzessionsabgaben der Stadt um Einnahmen, die zweckgebunden für die Unterhaltung der Straße zur Verfügung stehen müssten.

Die FGSV hat im Jahr 2004 das Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Gemeinden (vgl. Anlage 2) veröffentlicht. Diesem Merkblatt liegen Berechnungen zu Kostenansätzen aus dem Jahr 2002 zugrunde und beinhalten 16% MwSt.

Die **FGSV** hat für das Jahr 2002 einen Finanzbedarf von 1,10 EURO/m² Verkehrsfläche ermittelt.

Rechnet man die aktuelle MwSt. und die Kostenerhöhung vom Jahr 2002 bis 2011 (vgl. Anlage 3 - Baupreisindizes) ein, ergibt dies rechnerisch einen Bedarf von

**= 1,50 EURO/m²
13.212.000,00 EURO für 8.808.000 m²**

Gemäß Merkblatt werden bei der Berechnung der Kostenansätze nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bei der Ermittlung des Finanzbedarfes nicht berücksichtigt:

		<u>für Erfurt</u>
		19.774.356,89 EURO
Straßenreinigung/Winterdienst	./.	4.459.763,47 EURO
Straßenbeleuchtung	./.	3.206.335,09 EURO
Straßenausstattung (LSA, Beschilderung) und sonst. Leistungen		
die nicht bauliche Straßenunterhaltung sind	./.	2.595.210,13 EURO
Brückenunterhaltung	./.	532.078,01 EURO
Oberflächenentwässerungsgebühren und sonst. Leistungen		
die nicht bauliche Straßenunterhaltung sind	./.	5.045.630,74 EURO

verbleiben für die bauliche Straßenunterhaltung:

**3.935.339,45 EURO
= 0,45 EURO/m²**

Bereinigt man vorstehende Summe um die außer-/überplanmäßige Mittelbereitstellung

für das Jahr 2011 verbleiben nur noch 2.465.339,45 EURO = 0,28 EURO/m²

In dieser Darstellung nicht enthalten sind die Verwaltungskosten des Tiefbau- und Verkehrsamtes, die dem Finanzbedarf für die Straßenunterhaltung aber zuzurechnen sind.

Davon ausgehend gibt das Tiefbau- und Verkehrsamt regelmäßig den Finanzbedarf für die

Straßenunterhaltung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt mit rund 10 Mio EURO jährlich an (damit werden also ca. 3 Mio EURO der Straßenverwaltung zugeordnet, da eine bessere Kostenermittlung sehr aufwendig ist).

Setzt man dem Finanzbedarf für die Straßenunterhaltung gemäß dem Merkblatt die tatsächlichen Zahlen gegenüber errechnet sich eine sehr hohe Summe, die den Erhaltungstau widerspiegelt.

3. Welche Anforderungen/Verpflichtungen entstehen der Stadt durch die Widmung?

Öffentliche Straßen im Sinne des ThürStrG sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Wesentliche Rechtswirkung der straßenrechtlichen Widmung ist die Begründung des Gemeingebrauchs. Außer dem so genannten schlichten Gemeingebrauch schafft die Widmung den Gemeingebrauch in seiner gesteigerten Form des Anliegergebrauchs. Gemäß §6 Abs.2 ThürStrG kann der Gemeingebrauch auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise oder in sonstiger Weise beschränkt werden. Dies enthält die materielle wegerechtliche Grundlage für Steuerungen der Verkehrszusammensetzung (Bsp.: Einrichtung von Fußgängerzonen, Reservierung von Flächen für den Radverkehr).

Nach einmal erfolgter Widmung sind Änderungen rechtlich nur möglich, wenn sich die Verkehrsbedeutung der Straße grundlegend ändert oder gänzlich entfällt. Generell sollte der Straßenbaulastträger auch Grundstückseigentümer sein, da die Widmung dem privaten Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstückes nahezu vollständig entzieht.

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Soweit sie unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, die Aufgaben zu erfüllen, haben die Straßenbaubehörden auf einen nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinzuweisen.

Für den Straßenbaulastträger entsteht die gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, der der Baulastträger aus seiner Gebundenheit an Recht und Gesetz heraus nachkommen muss. Kein Privatbürger, etwa ein Straßenanlieger, hat hieraus einen (gerichtlich durchsetzbaren) Rechtsanspruch auf Unterhaltungsmaßnahmen. Kommt der Baulastträger also seinen Unterhaltungspflichten nicht nach, können erst dann (Schadensersatz-)Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, wenn jemand aufgrund (dieser) Verkehrssicherungspflichtverletzung zu Schaden gekommen ist.

Die Widmung ist Voraussetzung für die Erhebung von straßenbezogenen öffentlichen Abgaben. So bestimmt beispielsweise § 127 Abs. 2 BauGB, dass nur öffentliche, also gewidmete Straßen, Wege und Plätze erschließungsbeitragsfähig sind. Auch Straßenausbaubeiträge und Straßenreinigungsgebühren fallen meistens nur bei öffentlichen Straßen an. Nicht zuletzt ist die Widmung für den Allgemeingebrauch wesentliche Voraussetzung für die Erreichbarkeit der Grundstücke durch die Feuerwehr, da gemäß ThürBO alle Grundstücke an öffentliche Verkehrswege angeschlossen sein müssen.

Anlagen

- Anlage 1: Landeshauptstadt Erfurt Jahresrechnung 2011 Auszüge;
Seite 558 bis 562 Einnahmen TVA allg.
Seite 586 bis 599 Einnahmen und Ausgaben der dargestellten Unterabschnitte
- Anlage 2: Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Gemeinden
- Anlage 3: Entwicklung der Baupreisindizes von 2002 bis 2011
-

gez. Dipl.-Ing. Glanz

Unterschrift Amtsleiter

16.08.2013

Datum